



Diözese Lausanne, Genf und Freiburg
Priesterrat

Priesterrat

Statuten



A. STATUTEN

1. Art der Organisation

- 1.1. Der Priesterrat¹ ist der Senat des Diözesanbischofs; er repräsentiert das Presbyterium der zweisprachigen Diözese von Lausanne, Genf und Freiburg.
- 1.2. Er unterstützt den Diözesanbischof rechtskonform in der Leitung der Diözese, um das pastorale Wohl des ihm anvertrauten Gottesvolkes, ausgehend von den Fragen des Lebens und des Priesteramtes, so gut wie möglich zu fördern.

2. Legislaturperiode

- 2.1. Der Priesterrat wird für den Zeitraum von fünf Jahren gewählt.
- 2.2. Die Vakanz des Bischofssitzes bewirkt die Auflösung des Priesterrates.
- 2.3. In einem Zeitraum von sechs Monaten ab seinem Amtseintritt bildet der neue Bischof einen neuen Priesterrat oder erneuert das Mandat des aufgelösten Priesterrates.

3. Mitglieder

- 3.1. Der Bischof ist von Amtes wegen der Präsident des Priesterrates.
- 3.2. Stimmberechtigte Mitglieder des Priesterrates sind:
 - 3.2.1. die 15 Priester, welche vom Presbyterium gewählt werden, d.h. ein Delegierter pro Dekanat oder desgleichen der Diözese (5 für den Kanton Waadt, 3 für den Kanton Genf, 5 für den französischsprachigen Teil des Kantons Freiburg, 1 für den Kanton Neuenburg und 1 für den deutschsprachigen Teil des Kantons Freiburg);
 - 3.2.2. maximal 7 Priester, die vom Diözesanbischof ernannt werden;
 - 3.2.3. der Propst des Domkapitels von St. Nikolaus und der Regens des diözesanen Priesterseminars.
- 3.3. Beratende Mitglieder des Priesterrates sind:
 - 3.3.1. die Weihbischöfe;
 - 3.3.2. der Generalvikar, die Bischofsvikare und die bischöflichen Delegierten;
 - 3.3.3. der Offizial der Diözese;
 - 3.3.4. der bischöfliche Kanzler.

¹ Siehe *Codex de Kanonischen Rechtes*, can. 495-501. Siehe *Evangile et Mission* n° 20, 28. November 2001, S. 897 f.



4. Organisation

- 4.1. Die Organe des Priesterrates sind:
 - 4.1.1. die Vollversammlung;
 - 4.1.2. das Büro;
 - 4.1.3. das Sekretariat;
 - 4.1.4. die ständigen Organe;
 - 4.1.5. die temporären Kommissionen.
- 4.2. Sie handeln nach dem allgemeinen Recht, den vorliegenden Statuten und dem Reglement des Priesterrates.

5. Vollversammlung

- 5.1. Die Vollversammlung ist das konstitutive Organ des Priesterrates.
- 5.2. Die Vollversammlung wählt für die Dauer oder den Rest der Legislaturperiode des Priesterrates:
 - 5.2.1. den Präsidenten des Büros auf Vorschlag von mindestens drei Namen des Diözesanbischofs;
 - 5.2.2. den Vize-Präsidenten, den Sekretär des Priesterrates und die anderen Mitglieder der Büros;
 - 5.2.3. zwei Stimmzähler auf eigenen Vorschlag;
 - 5.2.4. das Konsultorenkollegium;
 - 5.2.5. die Delegierten des Priesterrates in die verschiedenen diözesanen, französischschweizerischen und schweizerischen Räte und Kommissionen auf eigenen Vorschlag;
- 5.3. Die Sitzungen der Vollversammlung werden vom Präsidenten, dem Vize-Präsidenten oder einem anderen Mitglied des Büros geleitet.
- 5.4. Die Beratungen und Beschlüsse der Vollversammlung werden durch Abstimmungen gefasst.
 - 5.4.1. Die Beschlüsse der Vollversammlung werden durch einfaches Mehr gefasst.
 - 5.4.2. Die Vollversammlung kann nur Beschlüsse fassen, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Priesterrates anwesend sind.
 - 5.4.3. Ein Beschluss der Vollversammlung ist dann gültig, wenn er mit einer Zwei-Drittels-Mehrheit der Stimmenden angenommen wurde.
- 5.5. Der Diözesanbischof erklärt die Beschlüsse der Vollversammlung für umsetzbar.
- 5.6. Falls der Diözesanbischof seine Zustimmung zu den Beschlüssen des Priesterrates nicht erteilen kann, erklärt er seinen Standpunkt vor der Vollversammlung. Die Vollversammlung bildet daraufhin eine Kommission, die



eine für den Diözesanbischof und den Priesterrat annehmbare Lösung sucht. Diese Kommission wird ihren Vorschlag der Vollversammlung unterbreiten.

6. Büro

- 6.1. Das Büro des Priesterrates besteht aus 7 Mitgliedern:
 - 6.1.1. dem Präsidenten;
 - 6.1.2. dem Vize-Präsidenten;
 - 6.1.3. dem Sekretär;
 - 6.1.4. vier anderen Mitgliedern, so dass alle Kantone, Ordensleute und Priester der Sprachmissionen vertreten sind.
- 6.2. Es bereitet die Tagesordnung für die Sitzungen des Priesterrates vor.
- 6.3. Es liefert dem Presbyterium und den Gläubigen Informationen über die Arbeit des Priesterrates.
- 6.4. Es sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Vollversammlung.
- 6.5. Es kann auf ausdrückliches Mandat der Vollversammlung Entscheidungen im Namen des Priesterrates treffen.
- 6.6. Es stellt die Beziehungen zu anderen Priesterräten sicher.

7. Das Sekretariat

- 7.1. Das Sekretariat setzt sich aus dem Sekretär des Büros, einem Sitzungssekretär der Vollversammlung und einem Archivaren zusammen.
- 7.2. Der Sekretär des Büros stellt in Verbindung mit dem bischöflichen Kanzler die administrativen und finanziellen Aufgaben des Priesterrates sicher und nimmt die Beziehungen zu den Medien wahr.
- 7.3. Der Sitzungssekretär der Vollversammlung verfasst das Protokoll der Sitzungen.
- 7.4. Der Sitzungssekretär der Vollversammlung kann Priester oder Laie sein und von ausserhalb des Priesterrates bestimmt werden.
- 7.5. Der Archivar des Priesterrates ist derjenige des Bistums, wo auch die Archive des Priesterrates hinterlegt sind.

8. Die ständigen Organe

Die ständigen Organe sind:

- 8.1. Das Konsultorenkollegium²; es wird vom Diözesanbischof aus den Mitgliedern des Priesterrates gewählt. Es stützt sich bei seinen Aktivitäten auf die Verordnungen des Kodex des Kanonischen Rechtes.

² Siehe *Kodex des Kanonischen Rechtes*, can. 502. Das Konsultorenkollegium ist ein kleineres Gremium, das den Diözesanbischof vor allem in der Verwaltung von materiellen Gütern unterstützt und eine bedeutende Rolle spielt, wenn der Bischofsitz vakant



- 8.2. Mindestens acht beratende Priester³ werden von der Vollversammlung auf Vorschlag des Diözesanbischofs gewählt unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Wahlkollegien. Sie erfüllen ihre Funktion auf Anfrage des Diözesanbischofs entsprechend den Bestimmungen des Kodex des Kanonischen Rechts.

9. Die temporären Kommissionen

- 9.1. Diese Kommissionen haben als Ziel, ein bestimmtes Thema zu bearbeiten und einen Bericht zuhanden der Vollversammlung vorzubereiten.
- 9.2. Sie setzen sich zusammen aus mehreren Mitgliedern des Priesterrates und werden von der Vollversammlung gewählt.
- 9.3. Sie organisieren sich selber.
- 9.4. Sie können Sachverständige, Priester und Laien, hinzuziehen.
- 9.5. Ihr Bericht wird mindestens drei Wochen vor der Sitzung, an der das Thema diskutiert wird, verschickt.
- 9.6. Nach der abschliessenden Abstimmung über den vorgelegten Bericht werden die Kommissionen aufgelöst, sofern nichts anders von der Vollversammlung beschlossen wird.

10. Öffentlichkeit der Sitzungen

- 10.1. Die Sitzungen des Priesterrates stehen allen Mitgliedern des Presbyteriums offen.
- 10.2. Die Vollversammlung kann eine Sitzung der Öffentlichkeit zugänglich machen oder Geheimhaltung beschliessen.

11. Finanzen

- 11.1. Die Verwaltungskosten für den Priesterrat werden vom bischöflichen Ordinariat getragen mit proportionaler Beteiligung der Kantone, gemäss des geltenden Verteilschlüssels innerhalb der Diözese.
- 11.2. Die Mitglieder des Priesterrates haben Anspruch auf Reisekostenentschädigung für die Sitzungen.
- 11.3. Die Mitglieder der Kommissionen und die Delegierten des Priesterrates haben Anspruch auf Rückerstattung der Reisekosten, Unterkunft und Verpflegung.

wird. Seine Aufgaben sind aufgelistet in den can. 272 ; 377 § 3 ; 404 § 1 ; 404 § 3 ; 413 § 2 ; 419 ; 421 § 1 ; 422 ; 430 § 2 ; 485 ; 494 § 1-§ 2 ; 501 § 2 ; 833 4° ; 1018 § 1 2° ; 1277 ; 1292 § 1. Siehe *Evangelie et Mission* n° 20, 28. November 2001, S. 897 f.

³ Siehe *Kodex des Kanonischen Rechtes*, can. 1742 § 1.

Die beratenden Priester intervenieren auf Antrag des Diözesanbischofs falls die Enthebung oder Versetzung zu Schwierigkeiten führen. Ihre Aufgaben sind in den can. 1742 § 1 ; 1745 2° ; 1750 aufgelistet. Siehe *Evangelie et Mission* n° 20, 28. November 2001, S. 897 f.



12. Revision der Statuten

- 12.1. Die vorliegenden Statuten können durch Beschluss der Vollversammlung abgeändert werden.
- 12.2. Jede Änderung der Statuten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Diözesanbischofs.

B. WAHLREGLEMENT

13. Wahl- und Ernennungskriterien

- 13.1. Bei der Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Priesterrates wird eine ausgeglichene Vertretung berücksichtigt in Bezug auf:
 - 13.1.1. das Alter;
 - 13.1.2. die verschiedenen Ämter (Pfarrer, Vikare, Aushilfspriester, Seelsorger in den Institutionen, Sprachmissionare, etc.) ;
 - 13.1.3. die Lebensumstände (säkular und religiös) ;
 - 13.1.4. die pastoralen Strukturen (Dekanate, desgleichen der Diözese).
- 13.2. Die Ernennung der stimmberechtigten Mitglieder des Priesterrates durch den Diözesanbischof beruht auf denselben Kriterien und eine ausgeglichene Vertretung unter den Kantonen wird beachtet.

14. Dauer des Mandates

- 14.1. Die Mitglieder des Priesterrates sind für eine ganze Periode gewählt oder ernannt.
- 14.2. Mitglieder, die während einer Amtsperiode gewählt oder ernannt werden, bleiben es bis zum Ende der laufenden Periode.
- 14.3. Die Anzahl der Mandate ist nicht beschränkt.

15. Die Wähler

- 15.1. Das Recht zu wählen und gewählt zu werden haben:
 - 15.1.1. Alle inkardinierten Priester der Diözese von Lausanne, Genf und Freiburg, die ihr Priesteramt in Gemeinschaft mit dem Diözesanbischof ausüben;
 - 15.1.2. Priester, die anderswo inkardiniert sind, aber in der Diözese wohnen und durch Ernennung des Bischofs von Lausanne, Genf und Freiburg eine ständige pastorale Beauftragung erhalten haben;



15.1.3. Ordenspriester, die in der Diözese wohnen und durch Ernennung des Bischofs von Lausanne, Genf und Freiburg eine ständige pastorale Beauftragung erhalten haben.

15.2. Die Wähler üben ihre Rechte in dem Wahlkollegium aus, dem sie gemäss ihrem Wohnsitz angehören.

15.3. Die inkardinierten Priester der Diözese von Lausanne, Genf und Freiburg, die ausserhalb der Diözese wohnhaft sind, üben ihre Rechte in dem Wahlkollegium aus, dem sie zum Zeitpunkt ihrer Abreise angehörten.

15.4. Die Bischofsvikariate erstellen die Liste der Wähler für jedes Wahlkollegium.

16. Die Wahlkollegien

16.1. Jedes Dekanat oder desgleichen der Diözese bildet ein Wahlkollegium.

16.2. Der Bischofsrat bestimmt die Verteilung der Sitze vor jeder Erneuerung des Priesterrates.

17. Wahlform

17.1. Jedes Dekanat oder desgleichen organisiert die Wahlen für sein Wahlkollegium.

17.2. Der erste Wahlgang kann auf dem Korrespondenzweg erfolgen. In diesem Falle wird das Ergebnis jedem Priester mitgeteilt, um einen Austausch zu ermöglichen.

17.3. Der zweite und dritte Wahlgang erfolgt in geheimer Abstimmung in einer Wahlversammlung.

17.4. Beim ersten und zweiten Wahlgang ist das absolute Mehr der Stimmen des Wahlkollegiums erforderlich; Enthaltungen, leere und ungültige Stimmzettel werden nicht gezählt. Beim dritten Wahlgang genügt die relative Mehrheit.

18. Ablehnung der Kandidatur und der Wahl

18.1. Eine Ablehnung der Kandidatur ist im ersten Wahlgang nicht erlaubt.

18.2. Eine Ablehnung der Kandidatur ist im zweiten und dritten Wahlgang erlaubt. Sie muss kurz begründet und vor dem Wahlgang bekanntgegeben werden.

18.3. Eine Ablehnung der Wahl ist im zweiten und dritten Wahlgang nicht erlaubt.

19. Ersatz eines Mitglieds während seiner Amtszeit

19.1. Ein Wechsel des Dekanats oder desgleichen zieht *ipso facto* den Verlust des Mandats nach sich. Das gewählte Mitglied, das stirbt oder während der Amtszeit zurücktritt, wird durch das gleiche Verfahren ersetzt, durch welches es ernannt wurde.



19.2. Der ernannte Priester, der seine Funktion ändert, wird vom Diözesanbischof in aller Freiheit entweder bestätigt oder ersetzt.

20. Veröffentlichung der Ergebnisse

20.1. Das Wahlergebnis wird in einem Protokoll festgehalten, das der Bischofsvikar des Wahlkollegiums erstellt.

20.2. Der Diözesanbischof veröffentlicht die Liste der gewählten und ernannten Mitglieder des Priesterrates.

C. GESCHAEFTSREGLEMENT

21. Die Sitzungen des Priesterrates

21.1. Der Priesterrat versammelt sich drei Mal pro Jahr zu einer ordentlichen Sitzung.

21.2. Eine ausserordentliche Sitzung kann einberufen werden:

21.2.1. auf Initiative des Diözesanbischofs;

21.2.2. auf Antrag der einfachen Mehrheit der Mitglieder des Büros;

21.2.3. auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder des Priesterrates.

21.3. Die Sitzungen werden vom Präsidenten des Büros einberufen.

22. Traktandenliste der Sitzungen

22.1. Eine detaillierte Traktandenliste wird für jede Sitzung des Priesterrates erstellt.

22.2. Hierbei werden die Probleme aufgelistet, die besprochen werden sollen, unter Berücksichtigung der Beschlüsse und Wünsche der vorangehenden Sitzungen, sowie der schriftlich an das Büro eingegangenen Vorschläge.

22.3. Es wird eine Zeit vorgesehen für freie Interventionen.

22.4. Die Traktandenliste wird mindestens drei Wochen vor der Sitzung an jedes Mitglied des Priesterrates verschickt.

22.5. Aufgrund eines Vorschlages eines Einzelnen oder des Büros, kann die Traktandenliste mit Zustimmung der Vollversammlung zu Beginn oder während der Sitzung abgeändert werden.



23. Die Wahlen

23.1. Die Wahl des Büros des Priesterrates erfolgt in drei Schritten:

23.1.1. Zuerst wird der Präsident gewählt;

23.1.2. an zweiter Stelle werden die fünf anderen Mitglieder des Büros gewählt anhand einer von der Vollversammlung erstellten Liste;

23.1.3. anschliessend wird der Vize-Präsident gewählt.

23.2. Die Wahl des Präsidenten des Büros und des Vize-Präsidenten des Büros erfolgt in geheimer Wahl durch das absolute Mehr der Stimmen; die Enthaltungen, die leeren und ungültigen Stimmzettel werden im ersten und zweiten Wahlgang nicht gezählt. Beim dritten Wahlgang genügt die relative Mehrheit.

23.3. Die Wahl der anderen Mitglieder des Büros erfolgt in geheimer Wahl durch das relative Mehr, unter zwingender Berücksichtigung der erwähnten Kriterien in Artikel 6.1. der Statuten.

23.4. Die Wahl der Mitglieder eines Rates oder einer Kommission und der Delegierten des Priesterrates erfolgt durch Handerheben, mit relativem Mehr.

23.5. Der Sekretär wird durch das Büro aus seiner Mitte selbst gewählt.

24. Die Abstimmungen

24.1. Die Abstimmungen während der Sitzungen werden in folgender Weise vorgenommen:

24.1.1. Der Vorschlag des Büros wird zuerst zur Abstimmung vorgelegt;

24.1.2. wenn der Vorschlag des Büros die Mehrheit der Stimmen nicht erhalten hat oder wenn sich das Büro dazu nicht geäussert hat, wird über den Vorschlag der Kommission abgestimmt;

24.1.3. wenn der Vorschlag der Kommission die Mehrheit der Stimmen nicht erhalten hat oder wenn sich die Kommission dazu nicht geäussert hat, wird über die anderen Vorschläge in umgekehrter Reihenfolge ihrer Eingabe abgestimmt;

24.1.4. wenn ein Vorschlag die Mehrheit der Stimmen erreicht hat, werden die anderen Vorschläge nicht mehr zur Abstimmung vorgelegt.

24.2. Die Abstimmungen erfolgen durch Handerheben.

24.3. Die geheime Abstimmung kann durch ein einziges stimmberechtigtes Mitglied des Priesterrates verlangt werden.

24.4. Im Falle einer Stimmgleichheit kann der Präsident der Sitzung den Stichentscheid geben.

24.5. Die Abstimmung auf dem Korrespondenzweg oder durch einen Bevollmächtigten ist nicht zulässig.

24.6. Der Präsident kann eine Probeabstimmung beschliessen.



25. Treffen der Mitglieder des Priesterrates nach Kanton

- 25.1. Um die Sitzungen vorzubereiten und bei Bedarf können sich die Mitglieder des Priesterrates nach Kanton allein treffen.
- 25.2. Ein Priester aus jedem Kanton wird zu Beginn der Periode von seinen Mitbrüdern ernannt, um diese Treffen einzuberufen und zu leiten.
- 25.3. Die Mitglieder des Priesterrates nehmen an den Treffen ihres Wohnortkantons teil.

26. 1. Lesung der Berichte

- 26.1. Die Berichte der Kommissionen werden der Vollversammlung von einem Berichterstatter vorgestellt.
- 26.2. Zu Beginn der Diskussion über einen vorgestellten Bericht äussert jede kantonale Delegation ihre Meinung bezüglich Eintreten.
- 26.3. Daraufhin wird über folgende Frage abgestimmt: «Akzeptieren Sie diesen Bericht als Diskussionsgrundlage?».
- 26.4. Fällt der Entscheid negativ aus, präzisiert die Vollversammlung der Kommission, auf welche Art und Weise der Bericht abgeändert werden soll.
- 26.5. Fällt der Entscheid positiv aus, erfolgt die Diskussion im Detail, entweder in Gruppen oder in der Vollversammlung.
- 26.6. Am Ende der Detaildiskussion wird der Bericht, aufgrund der vorgeschlagenen Änderungen während der Diskussion, zur Überarbeitung an die Kommission zurückgeschickt.

27. 2. Lesung der Berichte

- 27.1. Nach Vorstellung des Berichtes und der Stellungnahme jeder kantonalen Delegation geht die Vollversammlung zur Abstimmung über.
- 27.2. Der Bericht der Kommission wird zur endgültigen Genehmigung in drei Schritten eingereicht:
 - 27.2.1. durch die Eintretensabstimmung;
 - 27.2.2. durch die Abstimmung der verschiedenen Kapitel oder Absätze;
 - 27.2.3. durch die endgültige Abstimmung über den Text.
- 27.3. Der von der Vollversammlung angenommene Text wird vom Präsidenten des Büros an den Diözesanbischof weitergeleitet zur Veröffentlichung und ggf. zur Verkündigung.



28. Protokoll der Sitzungen

- 28.1. Das Protokoll der Sitzungen des Priesterrates wird vom Sitzungssekretär verfasst.
- 28.2. Es beinhaltet unbedingt:
- 28.2.1. Ort und Datum der Sitzung;
 - 28.2.2. die Anzahl der anwesenden Mitglieder des Priesterrates sowie die Namen der abwesenden und entschuldigten Mitglieder;
 - 28.2.3. die abgearbeiteten Punkte;
 - 28.2.4. die Punkte, die noch offen sind;
 - 28.2.5. die Texte, welche Anlass zu einer Abstimmung gegeben haben mit Anzahl der Stimmen und dem Vermerk: «angenommen» oder «abgelehnt»;
 - 28.2.6. einen kurzen Überblick der Diskussion;
 - 28.2.7. die Erwähnung freier Interventionen.
- 28.3. Es wird jedem Mitglied des Priesterrates zugeschickt, um zu Beginn der nächsten Sitzung angenommen, ergänzt oder abgeändert werden zu können.

Die vorliegenden Statuten, das Wahlreglement und das Geschäftsreglement des Priesterrates, genehmigt von Msgr. Charles MOREROD, wurden von der Vollversammlung an seiner 13. Sitzung der Legislaturperiode 2012-2017 am 6. Juni 2017 in Schwarzsee angenommen.



Philippe MATTHEY

Präsident des Büros des Priesterrates

Die vorliegenden Statuten treten nach ihrer Veröffentlichung im diözesanen Newsletter im Monat Juli in Kraft.